ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1987

durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Republik Griechenland amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(87/362/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/230/EWG [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 83/484/EWG der Kommission vom 20. September 1982 zur Genehmigung des von der Republik Griechenland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest [3],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Krankheitslage hat die griechischen Behörden in Übereinstimmung mit ihrem Plan veranlaßt, Maßnahmen einzuführen, die den Schutz und die Aufrechterhaltung des Status einiger Gebiete gewährleisten.

In den amtlich als schweinepestfrei anzuerkennenden Gebieten wurde kein Fall von Schweinepest festgestellt, außerdem sind die Impfungen gegen die Schweinepest vor über 15 Monaten eingestellt worden.

Der Status der amtlich als schweinepestfrei anzuerkennenden Gebiete wird durch Anwendung der mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG vorgesehenen Maßnahmen aufrechterhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von den im Anhang aufgeführten Gebieten gebildeten Teile des Hoheitsgebiets der Republik Griechenland werden amtlich als schweinepestfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1987, S. 16.
[3] ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1983, S. 23.

ANHANG

Amtlich als frei von Schweinepest anerkannte Gebiete der Republik Griechenland

— Die Insel Samothrake der Präfektur Evros,
— Die Insel Thassos der Präfektur Cavala,
— Die Präfektur Leukada,
— Die Inseln Skopelos, Alonissos der Präfektur Magnissias,
— Die Insel Skyros der Präfektur Evia,
— Die Präfektur Lesbos,
— Die Präfektur Chios,
— Die Präfektur Samos,
— Die Präfektur Dodekanissos, mit Ausnahme von Rhodos,
— Die Präfektur der Kykladen,
— Die Insel Spetses der Präfektur Argolida,
— Die Präfektur Kefalonia,
— Die Präfektur Zakynthos,
— Die Präfektur Chania,
— Die Präfektur Rethymnon,
— Die Präfektur Heraklion,
— Die Präfektur Lassithiu.